

Nutzungsvertrag

zwischen

der **Stadt Melle** - vertreten durch die Bürgermeisterin - 49324 Melle, Schürenkamp 16
Steuernummer: 65/200/01779

- nachstehend „Stadt Melle“ genannt -

und

F & S Wehrmann GbR, Nordstraße 25, 49328 Melle

- nachstehend „Nutzungsberechtigter“ genannt -

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Stadt Melle ist Eigentümerin der Flurstücke 18/2 und 18/4, Flur 4, Gemarkung Bennien und betreibt dort eine Kläranlage. Der Nutzungsberechtigten wird die Gewinnung von Wärme aus dem Abwasserstrom gestattet. Sämtliche dafür erforderliche Technik wird von der Nutzungsberechtigten erstellt und unterhalten.

Die Entnahme von gereinigtem Abwasser erfolgt im jetzigen Probenahmeschacht der Kläranlage, nach der Mengenmessung mit einer Tauchpumpe. Es ist eine Niveausteuern zur An- und Abschaltung der Pumpe so einzurichten, dass die Mengenmessung nicht trockenfällt. Es ist vom Nutzungsberechtigten zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel im Pumpenschacht immer **mind. 67,85 m ü. NN** beträgt. Die Pumpensteuerung erhält einen Not-Aus-Schalter kombiniert mit einem REP-Schalter. Die Stromversorgung erfolgt vom Grundstück der Nutzungsberechtigten. Von der Pumpe ist eine Druckrohrleitung auf kürzestem Wege auf das Grundstück der Nutzungsberechtigten zu führen.

Die Rückgabe des gereinigten Abwassers erfolgt in die Ablaufleitung der Kläranlage. Dazu ist im Einleitungspunkt ein neuer Probenahmeschacht zu setzen und mit einem Schild zu kennzeichnen.

Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens sind Ausführungszeichnungen, sowie eine Baubeschreibung und eine Bemessung der Pumpe, der Druckrohrleitung und der Ablaufleitung vom Nutzungsberechtigten vorzulegen. Ein Datenblatt der gewählten Pumpentechnik ist dem Antrag beizufügen.

Die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zur Wärmenutzung aus dem Abwasserstrom wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens von der Stadt Melle, dem Tiefbauamt, eingeholt.

Anforderungen, bzw. Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, sind auch im weiteren Betrieb unverzüglich umzusetzen.

Die Bauarbeiten sind in Abstimmung mit dem Tiefbauamt durch ein Fachunternehmen auszuführen.

Aufgrund der schwankenden Wassermengen kann seitens der Stadt Melle kein kontinuierlicher Durchfluss garantiert werden. Dieser kann in den Nachtstunden auch komplett ausfallen. Zudem kann die Ablaufleitung bei hohem Wasserstand der Else unter Rückstau stehen.

Der Nutzungsberechtigten ist bewusst, dass die Kläranlage in Bruchmühlen mittelfristig aufgegeben wird.

§ 2 Nutzungsdauer

Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzungsberechtigten zunächst in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2030 überlassen, da die Kläranlage Bruchmühlen mittelfristig aufgegeben werden soll. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Nutzungsjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres), wenn nicht eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des laufenden Nutzungsjahres erfolgt.

Im Falle einer Aufgabe der Kläranlage räumt die Stadt Melle der Fa. Wehrmann ein Abwärmenutzungsrecht aus der dann entstehenden Abwasserdruckrohrleitung ein. Die Kosten der dafür notwendigen Technik trägt die Fa. Wehrmann. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist die Stadt Melle zur sofortigen Kündigung des Nutzungsverhältnisses berechtigt, wenn städtische Vorhaben die sofortige Inanspruchnahme der zur Nutzung überlassenen Fläche erfordern.

Jeder Vertragsteil kann darüber hinaus das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der eine Teil sich ein Vergehen hat zuschulden kommen lassen, durch welches die Beziehungen zwischen den Parteien derart gestört werden, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Nach Ende des Nutzungsverhältnisses ist die installierte Technik vollständig zu Lasten der Nutzungsberechtigten zurück zu bauen.

§ 3 Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung für die dem Abwasser entzogene Wärme errechnet sich in Anlehnung an die Vergütung im erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) und wird auf netto 0,002 € pro kWh festgesetzt. Entsprechend der voraussichtlichen Jahreswärmeentnahme

aus der Vergleichskostenschätzung der Fa. Wehrmann sollen jährlich ca. 1.690.000 kWh Wärme gewonnen werden. Somit errechnet ein durchschnittlicher jährlicher Betrag in Höhe von $1.690.000 \text{ kWh/a} \times 0,002 \text{ €/kWh} = \underline{3.380 \text{ €/a netto}}$.

Zur Kompensation von Schwankungen der Abwassermenge und zur vereinfachten Abrechnung wird dieser Betrag auf **3.250 €/a netto** pauschaliert.

Da die Wärmenutzung aus technischen Gründen erst in der zweiten Jahreshälfte 2024 erfolgen kann, wird für das Inbetriebnahmejahr 2024 eine monatliche Pauschale in Höhe von $3.250,00 \text{ €} / 12 \text{ Mon} = \underline{270,83 \text{ €/Mon netto}}$ vereinbart, beginnend mit dem tatsächlich ersten Nutzungsmonat.

§ 4

Haftungsfreistellung

Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Melle von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung des Eigentums ergeben.

§ 5

Gewährleistung

Der Nutzungsberechtigte übernimmt den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in dem sich dieser am Beginn der Nutzung befindet. Er hat diesen besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist. Baulichkeiten jeglicher Art dürfen auf dem Nutzungsgegenstand nicht errichtet werden, mit Ausnahme der in §1 genannten Technik.

Eine Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängel, insbesondere für Größe, Güte und Beschaffenheit des Nutzungsgegenstandes und für fristgerechte Überlassung des Nutzungsgegenstandes, falls dieser bei Abschluss dieses Vertrages von einem Dritten unberechtigt, genutzt wird, wird nicht übernommen.

§ 6

Kosten

Die Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Kosten aus diesem Vertrag.

§ 7

Ergänzungen und Änderungen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden über Leistungen und Gegenleistungen nicht bestehen, und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8
Rechtswirksamkeit

Der Nutzungsvertrag wird erst dann rechtswirksam, wenn dem Nutzungsberechtigten eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertragsausfertigung zugegangen ist.

§ 9
Besondere Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für unwirksame Teile wirksame Vereinbarungen zu treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Ergänzend und im Zweifel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

STADT MELLE
- Die Bürgermeisterin -
Im Auftrag
